

21. April 1982

Empfehlung Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG vom 25. Juni 1981 über die Aenderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

Finanzdepartement. Antrag vom 25. März 1982 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 1. April 1982 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. April 1982  
 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 7. April 1982  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 13. April 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die mit der Empfehlung Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG "Gemeinschaftliches Versandverfahren" vorgeschlagenen Aenderungen des Versandabkommens werden genehmigt.
2. Der Chef der schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, auf Instruktion des Integrationsbureaus EDA/EVD der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Annahme der vom Bundesrat genehmigten Aenderungen des Versandabkommens mitzuteilen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Empfehlung 1/81 "Gemeinschaftliches Versandverfahren" in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug  
 - EFD 12 (GS 7, EZV 5) " "  
 - EVD 8 (GS 5, IB 3) " "  
 - EDA 6 zur Kenntnis  
 - EJPD 3 " "  
 - EFK 2 " "  
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Ausgeteilt

3003 Bern,

25. März 1982

An den Bundesrat

Empfehlung Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG vom 25. Juni 1981 über die Aenderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

- 1 Die Schweiz hat am 23. November 1972 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Abkommen zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren abgeschlossen, nachstehend "Versandabkommen" genannt (AS 1974 281). Das gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV) ist ein einheitliches Zolltransitverfahren der EWG für innergemeinschaftliche Warenbeförderungen, bei dem sich aufeinanderfolgende nationale Transitverfahren erübrigen. Das gVV wird seit dem 1. Januar 1974 auch von der Schweiz angewendet. Ein Gemischter Ausschuss Schweiz-EWG sorgt für die ordnungsgemässe Anwendung des Versandabkommens. Zu den rechtlichen Befugnissen des Ausschusses gehören die Empfehlung und der Beschluss. An der Sitzung vom 25. Juni 1981 hat der Gemischte Ausschuss Schweiz-EWG gestützt auf Artikel 16, Absatz 2a des "Versandabkommens" die Empfehlung Nr. 1/81 verabschiedet (Beilage); damit werden den Vertragsparteien 6 Aenderungen des "Versandabkommens" vorgeschlagen, die von den Vertragsparteien nach den ihnen eigenen Vorschriften zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu genehmigen sind.
- 2 Die vorgeschlagenen Aenderungen des Versandabkommens Schweiz-EWG sind hauptsächlich technischer Art. Es sind entweder Präzisierungen von bestehenden Vorschriften (Vorschlag B) bzw. Praxisänderungen (Vorschläge C + E) oder formelle Anpassungen (Vorschläge A, D, F), die durch Aenderungen in den Anlagen des Versandabkommens erforderlich werden. Die letzteren hätte der Gemischte Ausschuss nach Artikel 16, Absatz 3b des Versandabkommens auch in eigener Kompetenz beschliessen können; sie sind jedoch in die Empfehlung übernommen worden, um einen zweiten Rechtsakt des Gemischten Ausschusses zu

vermeiden. Zu den einzelnen Aenderungsvorschlägen ist folgendes zu bemerken:

21 Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz (Vorschlag A)

Artikel 2 Absatz 2 bestimmt, dass der Begriff "Gemeinschaft" in Artikel 41 der Anlage II des Versandabkommens sich ausschliesslich auf die EWG bezieht. Der Gemischte Ausschuss hatte mit Beschluss Nr. 2/80 vom 18. September 1980 (AS 1980 2104) für Warenbeförderungen in Grossbehältern in Artikel 50h der Anlage II eine gleiche Bestimmung wie in Artikel 41 eingeführt. Damit der Begriff "Gemeinschaft" in beiden Fällen die gleiche Bedeutung hat, ist auch der Artikel 50h erster Unterabsatz im Artikel 2 Absatz 2 des Versandabkommens zu erwähnen. Es geht um eine Anpassung an die Aenderung, die in der Kompetenz des Gemischten Ausschusses liegt.

22 Artikel 4 Absatz 2 (Vorschlag B)

Der Geltungsbereich der Amtshilfe bei verdächtigen grenzüberschreitenden Warenbeförderungen wird genauer umschrieben. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Pflicht zur Auskunftserteilung über Einzelheiten der Warenbeförderung auch für jedes andere, einem gVV vorangehende oder nachfolgende Zollverfahren (z.B. für nationale Geleitscheinverfahren etc.) gilt. Solche Abfertigungsmöglichkeiten kommen in der Praxis vor, weil nach den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 des Versandabkommens das gVV in der Schweiz nicht zwingend angewendet werden muss. Um diese Fälle im Amtshilfebereich abzudecken, hat die Gemeinschaft die genauere Umschreibung der Amtshilfeverpflichtung gefordert. In der neuen Bestimmung wird ausserdem die bisherige einseitige Auskunftspflicht der schweizerischen Zollverwaltung aufgehoben und durch eine gegenseitige Amtshilfeverpflichtung ersetzt. Bei dieser vorgeschlagenen Aenderung handelt es sich um eine blosser Präzisierung bereits bestehender Pflichten.

23 Artikel 6 Absatz 3 (Vorschlag C)

Die neue Bestimmung über den Wechsel der Bestimmungszollstelle bringt besonders den Freilager-Zollämtern sowie den in Grenznähe liegenden Zollämtern eine Verfahrensvereinfachung. Die Schweiz hat diese Aenderung angestrebt, um praktischen Bedürfnissen und Vorkommnissen, insbesondere der Sammel-ladungspraktik und der Umdisposition von Warentransporten, besser Rechnung

zu tragen. Dank der Aufhebung der bisherigen restriktiven Bestimmung über die Aenderung der Bestimmungszollstelle können die Zollämter nun in bestimmten Fällen das Lösungsverfahren praxisnaher handhaben, was eine administrative Vereinfachung bedeutet, die im Interesse aller Beteiligten liegt. Die Vertragsparteien geben damit keine Rechte (insbesondere etwaige Kontrollmöglichkeiten) auf.

24 Streichung von Artikel 10 (Vorschlag D)

Die Bestimmung in Artikel 10 ist gegenstandslos geworden, weil die ursprünglichen Formulare T1 und T2 überarbeitet wurden und in den neu konzipierten Formularen T und Tbis (Anhänge III und IV der Anlage II des Versandabkommens) keine Preis-/Wertangabe mehr gemacht werden muss. Der Gemischte Ausschuss hätte diese Aenderung in eigener Kompetenz beschliessen können.

25 Streichung von Artikel 12 Absatz 4 (Vorschlag E)

Aufgrund von Artikel 12 Absatz 4 können die in der Schweiz für das gVV geleisteten Bürgschaften (Bank- oder Versicherungsgarantie) nicht für EG-interne Transporte verwendet werden. Die EWG hat diese einschränkende Bestimmung bei den Verhandlungen mit der möglichen Konkurrenzierung der EG-Versicherer begründet. In der Zwischenzeit hat es sich in der Gemeinschaft herausgestellt, dass diese Bestimmung keinem tatsächlichen Bedürfnis entspricht; vielmehr hat die Bestimmung vereinzelt zu Schwierigkeiten geführt, indem Abgangszollstellen der Gemeinschaft selbst für innergemeinschaftliche Beförderungen in der Schweiz geleistete Bürgschaften angenommen haben. Die in Art. 4, Abs. 2 aufgestellte, unsere Assekuranz diskriminierende Bestimmung kann aufgehoben werden. In der Folge werden auch die im Rahmen des Versandabkommens in der Schweiz geleisteten Bürgschaften uneingeschränkt verwendet werden können. Auch hieraus erwachsen der Schweiz keine neuen Verpflichtungen; dafür aber ein Recht, das unsere Verhandlungsdelegation bereits im Jahre 1972 verlangt hatte.

26 Ersetzung des Ausdruckes ERE durch ECU (Vorschlag F)

In der Gemeinschaft wurde eine neue, als "ECU" bezeichnete Rechnungseinheit definiert. Aus diesem Grunde wird in allen Rechtsakten der Gemeinschaft der Ausdruck "Europäische Rechnungseinheit" (ERE) durch den Ausdruck "ECU" ersetzt. Diese formelle Aenderung ist im Abkommen und dessen Anlagen, gesamt- haft an 10 Stellen, vorzunehmen.

3 Die vorgeschlagenen Vertragsänderungen sollen am 1. Juli 1982 in Kraft treten.

4 Die vorgesehenen Aenderungen haben im Hinblick auf den bisherigen Text des Versandabkommens bloss ausführenden Charakter oder bringen für die Schweiz eine Besserstellung mit sich. Keine dieser Aenderungen bringt für die Schweiz neue Verpflichtungen bzw. einen Verzicht auf bestehende Rechte. Somit kann nach herrschender Lehre und Verwaltungspraxis davon ausgegangen werden, dass eine parlamentarische Genehmigung der sechs erwähnten Aenderungsvorschläge des Versandabkommens nicht nötig ist und der Bundesrat die selbständige Abschlusskompetenz besitzt.

5 Die Direktion für Völkerrecht (EDA), das Bundesamt für Justiz (BfJ) und das Bundesamt für Aussenwirtschaft (EVD) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

6 Wir stellen somit den

A n t r a g :

1. Die mit der Empfehlung Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG "Gemeinschaftliches Versandverfahren" vorgeschlagenen Aenderungen des Versandabkommens (Beilage) werden genehmigt.

2. Der Chef der schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, auf Instruktion des Integrationsbureaus EDA/EVD der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Annahme der vom Bundesrat genehmigten Aenderungen des Versandabkommens mitzuteilen.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Empfehlung 1/81 "Gemeinschaftliches Versandverfahren" in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

21. April 1982

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

*W. Ritschard*

W. Ritschard

Beilage:

Empfehlung Nr. 1/81 d/f/it

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EK 3 zum Vollzug
- EDA 6 z.K.
- EJPD 6 z.K.
- EFD 12 (GS 7, OZD 5) zum Vollzug
- EVD 5 (GS 2, IB 3) zum Vollzug

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*[Signature]*